

UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG U859.4

OV-Familienunfall - Variante E 100/100/100

Versicherungsschutz wird im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Police angeführten Fassung) für den Hauptversicherten und seinen Ehepartner bzw. Lebensgefährten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie für die Kinder geboten.

Durch diese Versicherung sind der Ehepartner bzw. Lebensgefährte und die Kinder mit je 100% der für den Hauptversicherten für den Todesfall und der Dauernden Invalidität, Unfallrente, Spitalgeld, Unfallkosten, Bergungskosten, Schmerzensgeld, Kosmetische Operationen und Genesungsbeitrag vereinbarten Versicherungssummen mitversichert.

Der Lebensgefährte ist nur unter der Voraussetzung versichert, wenn dieser im gleichen Haushalt polizeilich gemeldet ist. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Ehe, die vor dem Gesetz aufrecht ist, bestehen, gilt der Ehepartner als nicht versichert.

Als Kinder im Sinne der Familienunfallversicherung gelten die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden leiblichen Kinder, Stief- und Adoptivkinder, soweit sie das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder des Versicherungsnehmers sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur) versichert.

Für die versicherten Kinder werden bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall jedoch nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind bezugsberechtigt im Falle des Todes aller Versicherten: die gesetzlichen Erben.